

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3377 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen **und anderer Vorschriften über Kreditinstitute**

A. Problem

Die Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und die Eigenmittelrichtlinie für Kreditinstitute sind in deutsches Recht umzusetzen. Die Vorschriften über den Sparverkehr sind nicht mehr zeitgemäß. Aus dem Zusammenbruch der Bank of Credit and Commerce International (BCCI) und der Neugliederung der Deutschen Bundespost sind bankaufsichtliche Folgerungen zu ziehen.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere folgendes vorsieht:

- Verzicht auf die gesonderte Zulassung von in anderen EG-Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstituten, da künftig EG-weit der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Aufsicht über die Kreditinstitute gilt („Europäischer Paß“),
- Eröffnung der Möglichkeit,
 - auch bei Kreditinstituten aus den EFTA-Staaten entsprechend dem EWR-Abkommen bzw. bei Staaten, mit denen ähnliche Abkommen geschlossen worden sind, auf die gesonderte Zulassung zu verzichten,
 - dies unter bestimmten Bedingungen auf Unternehmen aus anderen Staaten auszudehnen,
- Ausdehnung der Prüfungsbefugnisse der Bankaufsichtsbehörden auf die Zuverlässigkeit von Anteilseignern eines Kreditin-

stituts, die mehr als 10 v. H. des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens halten („bedeutende Beteiligung“), und Einräumung von Eingriffsmöglichkeiten zur Abwendung von Schaden,

- Begrenzung der Beteiligungen von Banken an Nichtbanken in der Form, daß eine Beteiligung an einer Nichtbank ab 10 v. H. des Kapitals oder der Stimmrechte 15 v. H. der Eigenmittel des Kreditinstituts nicht übersteigen darf und alle derartigen Beteiligungen zusammen nicht über 60 v. H. der Eigenmittel des Kreditinstituts hinausgehen dürfen,
- Begriffsbestimmung und Erweiterung der Definition des haftenden Eigenkapitals durch
 - Unterscheidung zwischen Kernkapital und Ergänzungskapital, die zusammen mindestens 8 v. H. der nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva betragen müssen, wobei das Kernkapital im Grundsatz mindestens 4 v. H. erreichen muß,
 - Anerkennung nicht realisierter Reserven in Grundstücken und notierten Wertpapieren als Ergänzungskapital bis zur Höhe von 1 v. H. der nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva, sofern das Kernkapital mindestens 5 v. H. beträgt,
 - Anerkennung von Genußrechtskapital und nachrangigen Verbindlichkeiten unter bestimmten Voraussetzungen,
- Anhebung der Meldegrenze bei Millionenkrediten von 1 Mio. DM auf 3 Mio. DM,
- Schaffung der Möglichkeit, eine Bankerlaubnis zu versagen oder zu entziehen, wenn eine wirksame Aufsicht über einen Kreditinstitutskonzern nicht möglich ist,
- Aufhebung der Vorschriften über den Sparverkehr ab 1. Januar 1993,
- bankaufsichtliche Gleichstellung der Deutschen Bundespost POSTBANK mit den Kreditinstituten ab 1996.

Geändert wurde der Gesetzentwurf vom Ausschuß insbesondere in folgenden Punkten:

- Teilweise Berücksichtigung von Rücklagen nach § 6 b EStG als haftendes Eigenkapital,
- bei der Anerkennung nicht realisierter Reserven als haftendes Eigenkapital
 - Absenkung der erforderlichen Kernkapitalquote von 5 v. H. auf 4,4 v. H., wobei die nicht realisierten Reserven innerhalb des Ergänzungskapitals 1,4 v. H. der nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva nicht übersteigen dürfen,
 - Anerkennung auch nichtnotierter Anteile an bestimmten Kapitalgesellschaften, die zum Verbund im Genossenschafts- oder Sparkassenwesen gehören, und bestimmter Investment-Anteile,

- erhöhter Sicherheitsabschlag bei den notierten und nicht-notierten Wertpapieren von 65 v. H., während es bei den Grundstücken bei einem Abschlag von 55 v. H. verbleibt,
- Zulassung der nachrangigen Besicherung nachrangiger Verbindlichkeiten, die von Finanzierungstöchtern eingegangen worden sind,
- Einführung einer „Steueränderungsklausel“ beim Kündigungsrecht für Genußrechte und nachrangige Verbindlichkeiten,
- Verzicht auf die Streichung des Haftsummenzuschlags bei Kreditgenossenschaften als Eigenkapital bei der Berechnung des Anlagendeckungsgrades nach § 12 KWG,
- Aufhebung der Vorschriften über den Sparverkehr nicht zum 1. Januar 1993, sondern erst zum 1. Juli 1993, zugleich Sicherstellung des Rechts des Deutschen Bundestages, in der für die Liquiditätsgrundsätze des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen bedeutsamen Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute die Definition der Spareinlagen zu beeinflussen,
- Praktikablere Ausgestaltung der Ermächtigung im neuen § 53 c Nr. 2 KWG (Verzicht auf die gesonderte Zulassung von Kreditunternehmen aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EG oder der EFTA sind bzw. mit denen keine dem EWR-Abkommen vergleichbare Abkommen bestehen, unter bestimmten Bedingungen).

Der Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Folgende Anträge der Fraktion der SPD fanden im Ausschuß keine Mehrheit:

- Beibehaltung der Meldegrenze von derzeit 1 Mio. DM bei Millionenkrediten, zugleich Anlastung der Kosten der bei der Deutschen Bundesbank bestehenden „Evidenzzentrale“ an die meldepflichtigen Kreditinstitute,
- Verpflichtung der Kreditinstitute, in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Preisaushang auf die Höhe der gesicherten Einlagen hinzuweisen.

D. Kosten

Beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen entstehen zusätzliche Personalkosten von 3,9 Mio. DM und zusätzliche sächliche Verwaltungsausgaben von 0,4 Mio. DM, die jedoch zu 90 v. H. von den beaufsichtigten Instituten erstattet werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute — Drucksache 12/3377 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. November 1992

Der Finanzausschuß

Dankward Buwitt
Stellv. Vorsitzender

Dr. Karl H. Fell

Martin Grüner

Elmar Müller (Kirchheim)

Dr. Norbert Wieczorek

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen
und anderer Vorschriften über Kreditinstitute

— Drucksache 12/3377 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Ersten Abschnitt wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

1. Kreditinstitute und Finanzinstitute

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausnahmen
- § 2a Rechtsform
- § 2b Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 3 Verbotene Geschäfte
- § 4 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

¹⁾ Artikel 1 dient auch der Umsetzung der Richtlinien des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten (89/299/EWG, ABl. EG Nr. L 124 S. 16) und vom 3. Dezember 1991 zur Durchführung der Richtlinie 85/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten (91/633 EWG, ABl. EG Nr. L 339 S. 33) sowie der Zweiten Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (89/646/EWG, ABl. EG Nr. L 386 S. 1)

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

¹⁾ unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

*2. Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen*

- § 5 Organisation
- § 6 Aufgaben
- § 7 Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank
- § 8 Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- § 9 Schweigepflicht

ZWEITER ABSCHNITT

Vorschriften für die Kreditinstitute*1. Eigenkapital und Liquidität*

- § 10 Eigenkapitalausstattung
- § 10a Eigenkapitalausstattung von Kreditinstitutsgruppen
- § 11 Liquidität
- § 12 Begrenzung von Anlagen
- § 12a Begründung von Unternehmensbeziehungen

2. Kreditgeschäft

- § 13 Großkredite
- § 13a Großkredite von Kreditinstitutsgruppen
- § 14 Millionenkredite
- § 15 Organkredite
- § 16 Anzeigepflicht für Organkredite
- § 17 Haftungsbestimmung
- § 18 Kreditunterlagen
- § 19 Begriff des Kredits und des Kreditnehmers
- § 20 Ausnahmen

*3. (aufgehoben)**4. Werbung und Hinweispflichten
der Kreditinstitute*

- § 23 Werbung
- § 23a Hinweis auf fehlende Mitgliedschaft in einer Sicherungseinrichtung

*5. Besondere Pflichten der Kreditinstitute
und der Geschäftsleiter*

- § 24 Anzeigen
- § 24a Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- § 25 Monatsausweise und weitere Angaben

5a. Vorlage von Rechnungsunterlagen

- § 26 Vorlage von Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfungsberichten

6. Prüfung und Prüferbestellung

- § 27 Prüfung der Anlage
- § 28 Bestellung des Prüfers in besonderen Fällen

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- § 29 Besondere Pflichten des Prüfers
- § 30 Depotprüfung
- § 31 7. Befreiungen

DRITTER ABSCHNITT

**Vorschriften über die Beaufsichtigung
der Kreditinstitute***1. Zulassung zum Geschäftsbetrieb*

- § 32 Erlaubnis
- § 33 Versagung der Erlaubnis
- § 33 a Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- § 33 b Anhörung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- § 34 Stellvertretung und Fortführung bei Todesfall
- § 35 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis
- § 36 Abberufung von Geschäftsleitern
- § 37 Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte
- § 38 Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis, Maßnahmen bei der Abwicklung

*2. Schutz der Bezeichnungen
„Bank“ und „Sparkasse“*

- § 39 Bezeichnungen „Bank“ und „Bankier“
- § 40 Bezeichnung „Sparkasse“
- § 41 Ausnahmen
- § 42 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes
- § 43 Registervorschriften

3. Auskünfte und Prüfungen

- § 44 Auskünfte und Prüfungen von Kreditinstituten
- § 44 a Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen
- § 44 b Prüfung der Inhaber bedeutender Beteiligungen

4. Maßnahmen in besonderen Fällen

- § 45 Maßnahmen bei unzureichendem Eigenkapital oder unzureichender Liquidität
- § 46 Maßnahmen bei Gefahr
- § 46 a Maßnahmen bei Konkursgefahr, Bestellung vertretungsbefugter Personen
- § 46 b Konkursantrag
- § 46 c Berechnung von Fristen
- § 47 Moratorium, Einstellung des Bank- und Börsenverkehrs
- § 48 Wiederaufnahme des Bank- und Börsenverkehrs

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

*5. Vollziehbarkeit, Zwangsmittel, Kosten
und Gebühren*

- § 49 Sofortige Vollziehbarkeit
- § 50 Zwangsmittel
- § 51 Kosten und Gebühren

VIERTER ABSCHNITT

Sondervorschriften

- § 52 Sonderaufsicht
- § 53 Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat
- § 53a Repräsentanzen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat
- § 53b Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- § 53c Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- § 53d Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

FÜNFTER ABSCHNITT

Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften

- § 54 Verbotene Geschäfte, Handeln ohne Erlaubnis
- § 55 Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung
- § 56 Ordnungswidrigkeiten
- § 57 (weggefallen)
- § 58 (weggefallen)
- § 59 Geldbußen gegen Kreditinstitute
- § 60 Zuständige Verwaltungsbehörde

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 61 Erlaubnis für bestehende Kreditinstitute
- § 62 Überleitungsbestimmungen
- § 63 Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften
- § 63a Sondervorschriften für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
- § 64 Deutsche Bundespost POSTBANK
- § 64a Grenzen für Anlagen von bestehenden Kreditinstituten
- § 64b Kapital von bestehenden Kreditinstituten"

2. Im Ersten Abschnitt wird die Überschrift vor § 1 wie folgt gefaßt:
2. unverändert

„1. Kreditinstitute und Finanzinstitute“.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Dem § 1 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 bis 9 angefügt:

„(3) Finanzinstitute sind Unternehmen, die nicht Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 1 sind und deren Haupttätigkeit darin besteht,

1. Beteiligungen zu erwerben,
2. Geldforderungen entgeltlich zu erwerben,
3. Leasingverträge abzuschließen,
4. Kreditkarten oder Reiseschecks auszugeben oder zu verwalten,
5. ausländische Zahlungsmittel für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden zu handeln oder zu wechseln (Sortengeschäft),
6. mit Wertpapieren für eigene Rechnung zu handeln,
7. mit Terminkontrakten, Optionen, Wechselkurs- oder Zinssatzinstrumenten für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden zu handeln,
8. an Wertpapieremissionen teilzunehmen und damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen,
9. Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten,
10. Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte) oder
11. in Wertpapieren oder in Instrumenten nach Nummer 7 angelegtes Vermögen für andere zu verwalten oder andere bei der Anlage in diesen Vermögenswerten zu beraten.

Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung weitere Unternehmen als Finanzinstitute bezeichnen, um welche die Liste im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG — ABl. EG Nr. L 386 S. 1 — (Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie) erweitert wird.

(4) Herkunftsmitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in dem die Hauptniederlassung eines Kreditinstituts zugelassen ist.

(5) Aufnahmemitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in dem ein Kreditinstitut außerhalb des Herkunftsmitgliedstaats eine Zweigstelle unterhält oder Dienstleistungen erbringt.

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) Mutterunternehmen sind Unternehmen, die als Mutterunternehmen im Sinne von § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten, ohne daß es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt.

(7) Tochterunternehmen sind Unternehmen, die als Tochterunternehmen im Sinne von § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten, ohne daß es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt.

(8) Eine Kontrolle besteht, wenn ein Unternehmen im Verhältnis zu einem anderen Unternehmen als Mutterunternehmen gilt oder wenn zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einem Unternehmen ein gleichartiges Verhältnis besteht.

(9) Eine bedeutende Beteiligung besteht, wenn unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen mindestens zehn vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens gehalten werden oder wenn auf die Geschäftsführung des Unternehmens, an dem eine Beteiligung besteht, ein maßgeblicher Einfluß ausgeübt werden kann. Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gilt Artikel 7 Satz 1 der Richtlinie 88/627/EWG vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen (ABl. EG Nr. L 348 S. 62). Die mittelbar gehaltenen Beteiligungen sind dem mittelbar beteiligten Unternehmen in vollem Umfang zuzurechnen."

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.

5. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Kreditinstitut zu erwerben, hat dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank die Höhe der beabsichtigten Beteiligung unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige hat er die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen, die durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 näher zu bestimmen sind, anzugeben; auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes sind die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen einzureichen. Ist der Erwerber eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, muß die Anzeige die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen enthalten; solange die bedeutende Beteiligung besteht, ist jeder neu bestellte gesetzliche Vertreter oder neue persönlich haftende Gesellschafter mit den für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen

4. unverändert

5. Nach § 2b wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank ferner unverzüglich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, daß die Schwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder daß das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen wird. Das Bundesaufsichtsamt kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Anzeigende oder, wenn er juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist, gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter nicht zuverlässig sind; dies gilt auch, wenn andere Tatsachen vorliegen, die das Bundesaufsichtsamt zu einer Versagung der Erlaubnis nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a oder Satz 2 berechtigen. Wird der Erwerb nicht untersagt, kann das Bundesaufsichtsamt einen Zeitraum bestimmen, nach dessen Ablauf der Anzeigende das Bundesaufsichtsamt unverzüglich zu unterrichten hat, wenn er die nach den Sätzen 1 oder 4 angezeigte Absicht nicht verwirklicht hat.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung die Ausübung seiner Stimmrechte untersagen, wenn

(2) unverändert

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der vom Inhaber oder von gesetzlichen Vertretern oder persönlich haftenden Gesellschaftern des beteiligten Unternehmens ausgeübte Einfluß sich schädlich auf das Kreditinstitut auswirken kann,
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß bei einer bedeutenden Beteiligung an dem Kreditinstitut der Inhaber oder gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter des beteiligten Unternehmens nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen; das ist insbesondere der Fall, wenn sie nicht zuverlässig sind,
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß das Kreditinstitut mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und wegen dieser Unternehmensverbindung oder der Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen eine wirksame Aufsicht über das Kreditinstitut nicht möglich ist oder
4. die Beteiligung trotz einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 1 Satz 5 erworben oder erhöht worden ist.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

In den Fällen des Satzes 1 kann die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder übertragen werden. Der Treuhänder hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts Rechnung zu tragen. Der Treuhänder wird auf Antrag des Kreditinstituts, eines an ihm Beteiligten oder des Bundesaufsichtsamtes vom Gericht des Sitzes des Kreditinstituts bestellt. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen, hat das Bundesaufsichtsamt den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Der Bund schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften dem Bund der betroffene Inhaber der bedeutenden Beteiligung und das Kreditinstitut gesamtschuldnerisch.

(3) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 1 hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuhören, wenn es sich bei dem Erwerber der bedeutenden Beteiligung um ein in dem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut, um ein Mutterunternehmen eines in dem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituts oder um eine Person handelt, die ein in dem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut kontrolliert, und wenn das Kreditinstitut, an dem der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, durch den Erwerb zu einem Tochterunternehmen oder vom Erwerber kontrolliert würde.

(4) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Kreditinstitut aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, daß das Kreditinstitut nicht mehr Tochterunternehmen ist, hat dies dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen; dabei ist die verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben.

(5) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat den Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem Kreditinstitut, durch den das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft würde, auszusetzen oder zu beschränken, wenn ein entsprechender Beschluß der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorliegt, der nach Artikel 22 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie zustande gekommen ist. Die Aussetzung oder Beschränkung

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat **die Entscheidung über** den Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem Kreditinstitut, durch den das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft würde, auszusetzen oder zu beschränken, wenn ein entsprechender Beschluß der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorliegt, der nach Artikel 22 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie zustande gekommen ist. Die Aussetzung

Entwurf

darf drei Monate vom Zeitpunkt des Beschlusses an nicht überschreiten. Beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Verlängerung der Frist nach Satz 2, so hat das Bundesaufsichtsamt die Fristverlängerung zu beachten."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Mitteilungen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Prüfung der Zulassung zum Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts,
2. zur Überwachung der Tätigkeit eines Kreditinstituts oder einer Kreditinstitutsgruppe,
3. für Anordnungen des Bundesaufsichtsamtes sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch das Bundesaufsichtsamt,
4. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes oder
5. im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Insolvenzgerichten, Staatsanwaltschaften oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Gerichten."

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird die Erlaubnis eines Kreditinstituts zum Betreiben von Bankgeschäften aufgehoben, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen das Kreditinstitut Zweigstellen errichtet hat."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verstößt ein Unternehmen im Sinne von § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 durch seine Tätigkeit über eine Zweigstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder durch Dienstleistungen gegen Vorschriften, deren Einhaltung durch das Bundesaufsichtsamt überwacht wird, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über die Maßnahmen, die es ergreifen wird, um diese Verstöße zu beenden. Das Bundesaufsichtsamt teilt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Maßnahmen mit, die es ergreifen wird, um Verstöße eines Kreditinstituts mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats zu beenden, über die das Bundesaufsichtsamt durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unterrichtet worden ist."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

oder Beschränkung darf drei Monate vom Zeitpunkt des Beschlusses an nicht überschreiten. Beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Verlängerung der Frist nach Satz 2, so hat das Bundesaufsichtsamt die Fristverlängerung zu beachten."

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Staatsanwaltschaften oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Kreditinstituten, Finanzinstituten oder Versicherungsunternehmen oder der Finanzmärkte betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,
3. mit der Liquidation, dem Vergleich oder dem Konkurs eines Kreditinstituts befaßte Stellen,
4. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Kreditinstituten oder von Finanzinstituten betraute Personen oder
5. Einrichtungen zur Sicherung der Einlagen,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Schweigepflicht nach Satz 1 entsprechend. Befindet sich die Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Schweigepflicht unterliegen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

a) unverändert

„bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Grund- oder Stammkapital und die Rücklagen abzüglich des Betrages der eigenen Aktien oder Geschäftsanteile sowie der Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind;“.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; die Worte „entstandene Verluste sind von dem haftenden Eigenkapital abzuziehen.“ werden gestrichen.

b) unverändert

c) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

c) unverändert

„2. wenn sie im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Kreditinstituts erst nach Befriedigung aller Gläubiger zurückzahlen sind,“.

Entwurf

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a bis 4 c eingefügt:

„(4 a) Dem haftenden Eigenkapital können zugerechnet werden:

1. Vorsorgereserven nach § 340 f des Handelsgesetzbuchs,
2. Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g des Handelsgesetzbuchs,
3. Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind,
4. nicht realisierte Reserven in Höhe von 45 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert und
 - a) dem Beleihungswert bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden;
 - b) dem Kurswert bei Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (notierte Wertpapiere); bei diesen Wertpapieren gebildete Vorsorgereserven sind dem Buchwert hinzuzurechnen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a bis 4 c eingefügt:

„(4 a) Dem haftenden Eigenkapital können zugerechnet werden:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. nicht realisierte Reserven
 - a) in Höhe von 45 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert und dem Beleihungswert bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden;
 - b) in Höhe von 35 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert und**
 - aa)** dem Kurswert bei Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (notierte Wertpapiere);
 - bb)** dem Wert, der nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist, bei nicht notierten Wertpapieren, die Anteile an zum Verbund der Kreditgenossenschaften oder der Sparkassen gehörenden Kapitalgesellschaften mit einer Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Deutsche Mark verbriefen;
 - cc)** dem veröffentlichten Rücknahmepreis von Anteilen an einem Wertpapier- oder Grundstücks-Sondervermögen mit Ausnahme eines Spezialfonds, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, oder von Anteilen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach den Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) ausgegeben werden;

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**bei diesen Vermögenswerten gebildete
Vorsorgereserven sind dem Buchwert
hinzuzurechnen,**

**5. Rücklagen nach § 6 b des Einkommensteu-
ergesetzes in Höhe von 45 vom Hundert,
soweit diese Rücklagen durch die Einstel-
lung von Erlösen aus der Veräußerung von
Grundstücken, grundstücksgleichen Rech-
ten und Gebäuden entstanden sind.**

Nicht realisierte Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur zugerechnet werden, wenn die Summe der Eigenkapitalbestandteile nach den Absätzen 2 bis 4, nach Satz 1 Nr. 2 dieses Absatzes sowie nach den Absätzen 6 und 7 Satz 3, ohne den Zuschlag nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und abzüglich der in Absatz 6a Satz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Beträge (Kernkapital), mindestens fünf vom Hundert der entsprechend dem Grundsatz I des Bundesaufsichtsamtes nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva des Kreditinstituts ausmacht; die nicht realisierten Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur bis zu eins vom Hundert dieser nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva zugerechnet werden. Nicht realisierte Reserven können nur berücksichtigt werden, wenn in die Berechnung des Unterschiedsbetrages jeweils sämtliche Aktiva nach Buchstabe a oder b einbezogen werden. Die Berechnung der nicht realisierten Reserven ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach ihrem Abschluß unter Angabe der maßgeblichen Wertansätze offenzulegen.

(4 b) Für die Ermittlung des Beleihungswertes von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden gilt § 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehenbankgesetzes entsprechend. Diese Werte sind mindestens alle drei Jahre durch Bewertungsgutachten zu ermitteln. Für die Ermittlung des Beleihungswertes hat das Kreditinstitut einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Sachverständigenausschuß zu bestellen. § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften gilt entsprechend. Liegt der Beleihungswert unter dem Buchwert, sind die nicht realisierten Reserven um diesen negativen Unterschiedsbetrag zu ermäßigen.

(4 c) Der Kurswert der notierten Wertpapiere bestimmt sich nach dem Kurs am Bilanzstichtag. Liegt der Durchschnitt aus diesem Kurs und den Kursen, die an den vorher vergangenen drei Bilanzstichtagen festgestellt wurden, unterhalb dieses Kurses, so gilt der Durchschnittskurs. Liegt an einem Bilanzstichtag kein Kurs vor, so ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Bilanzstichtag festgestellte Kurs maßgebend. Wird von der Behandlung von Wertpapieren nach den Grundsätzen für

Nicht realisierte Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur zugerechnet werden, wenn die Summe der Eigenkapitalbestandteile nach den Absätzen 2 bis 4, nach Satz 1 Nr. 2 dieses Absatzes sowie nach den Absätzen 6 und 7 Satz 3, ohne den Zuschlag nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und abzüglich der in Absatz 6a Satz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Beträge (Kernkapital), mindestens fünf vom Hundert der entsprechend dem Grundsatz I des Bundesaufsichtsamtes nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva des Kreditinstituts ausmacht; die nicht realisierten Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur bis zu eins vom Hundert dieser nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva zugerechnet werden. Nicht realisierte Reserven können nur berücksichtigt werden, wenn in die Berechnung des Unterschiedsbetrages jeweils sämtliche Aktiva **nach Satz 1 Nr. 4** Buchstabe a oder b einbezogen werden. Die Berechnung der nicht realisierten Reserven ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach ihrem Abschluß unter Angabe der maßgeblichen Wertansätze offenzulegen.

(4 b) unverändert

(4 c) Der Kurswert der notierten Wertpapiere bestimmt sich nach dem Kurs am Bilanzstichtag. Liegt der Durchschnitt aus diesem Kurs und den Kursen, die an den vorher vergangenen drei Bilanzstichtagen festgestellt wurden, unterhalb dieses Kurses, so gilt der Durchschnittskurs. Liegt an einem Bilanzstichtag kein Kurs vor, so ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Bilanzstichtag festgestellte Kurs maßgebend. Wird von der Behandlung von Wertpapieren nach den Grundsätzen für

Entwurf

das Anlagevermögen Gebrauch gemacht, sind die nicht realisierten Reserven um den Unterschiedsbetrag zwischen dem maßgeblichen Kurswert und dem höheren Buchwert zu ermäßigen."

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

- „1. wenn es bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und das Kreditinstitut verpflichtet ist, im Falle eines Verlustes Zinszahlungen aufzuschieben,
2. wenn vereinbart ist, daß es im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Kreditinstituts erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird,
3. wenn es dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden ist und nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muß,“.

bb) In Satz 1 Nr. 5 wird am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Satz 1 Nr. 6 wird gestrichen.

dd) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.“

ee) In Satz 5 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Halbsätze angefügt:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

das Anlagevermögen Gebrauch gemacht, sind die nicht realisierten Reserven um den Unterschiedsbetrag zwischen dem maßgeblichen Kurswert und dem höheren Buchwert zu ermäßigen. **Auf die Ermittlung des Wertes der nicht notierten Wertpapiere nach § 11 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes und des Rücknahmepreises von Anteilen an einem Sondervermögen ist das Verfahren der Sätze 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.“**

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„1. unverändert

2. unverändert

3. wenn es dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden ist und nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muß; **die Frist von fünf Jahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Wertpapieren verbriefte Genußrechte wegen Änderung der Besteuerung, die zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Genußrechte führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist,“.**

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

ee) In Satz 4 wird vor den Worten „in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen“ das Wort „nur“ eingefügt.

ff) unverändert

Entwurf

„zur Marktpflege darf das Kreditinstitut außerdem bis zu drei vom Hundert des Gesamtnennbetrages einer Emission eigener Genußrechte erwerben, sofern die Genußrechte in notierten Wertpapieren verbrieft sind; die Absicht, von der Möglichkeit der Marktpflege Gebrauch zu machen, ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen.“

- ff) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die §§ 71 a, 71 d und 71 e des Aktiengesetzes gelten entsprechend.“

- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) Kapital, das aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, ist dem haftenden Eigenkapital nur zuzurechnen, wenn vereinbart ist, daß

1. es im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Kreditinstituts erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet wird,
2. es dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt wird und nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muß; ist für die Rückerstattung des Kapitals eine Zeit nicht bestimmt, so ist eine Kündigungsfrist von mindestens fünf Jahren vorzusehen; eine kürzere Kündigungsfrist nach Ablauf dieser fünf Jahre kann zugunsten des Kreditinstituts für den Fall vereinbart werden, daß das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist,
3. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs gegen Forderungen des Kreditinstituts ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch das Kreditinstitut oder durch Dritte gestellt werden; § 11 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über das Aufrechnungsverbot findet keine Anwendung auf Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten des Kreditinstituts.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- gg) unverändert

- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) Kapital, das aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, ist dem haftenden Eigenkapital nur zuzurechnen, wenn vereinbart ist, daß

1. unverändert
2. es dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt wird und nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muß; ist für die Rückerstattung des Kapitals eine Zeit nicht bestimmt, so ist eine Kündigungsfrist von mindestens fünf Jahren vorzusehen; eine kürzere Kündigungsfrist nach Ablauf dieser fünf Jahre kann zugunsten des Kreditinstituts für den Fall vereinbart werden, daß das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist; **die Frist von fünf Jahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Schuldverschreibungen führt, vorzeitig gekündigt werden,**
3. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs gegen Forderungen des Kreditinstituts ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch das Kreditinstitut oder durch Dritte gestellt werden; **ein Kreditinstitut darf nachrangige Sicherheiten für nachrangige Verbindlichkeiten stellen, die ein ausschließlich für den Zweck der Kapitalaufnahme gegründetes Tochterunternehmen des Kreditinstituts eingegangen ist;** § 11 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über das Aufrechnungsverbot findet keine Anwendung auf Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten des Kreditinstituts.

Entwurf

Wenn der Rückerstattungsanspruch in weniger als zwei Jahren fällig wird oder aufgrund des Vertrages fällig werden kann, werden die Verbindlichkeiten nur noch zu zwei Fünfteln dem haftenden Eigenkapital zugerechnet. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist dem Kreditinstitut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern das Kreditinstitut nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist. Das Kreditinstitut hat bei Abschluß des Vertrages auf die in den Sätzen 3 und 4 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen; werden Wertpapiere über die nachrangigen Verbindlichkeiten begeben, so ist in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend."

- g) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Von dem haftenden Eigenkapital sind abzuziehen:

1. Verluste;
2. immaterielle Vermögensgegenstände;
3. drei vom Hundert des Gesamtnennbetrages der jeweiligen Emission in notierten Wertpapieren verbriefter eigener Genußrechte und nachrangiger Verbindlichkeiten, sofern das Kreditinstitut von der Möglichkeit der Marktpflege Gebrauch zu machen beabsichtigt;
4. folgende Beteiligungen, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genußrechten sowie Vorzugsaktien:

- a) Beteiligungen an Kreditinstituten und Finanzinstituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, in Höhe von mehr als zehn vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen; das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag des Kreditinstituts Ausnahmen zulassen, wenn das Kreditinstitut Anteile eines Kreditinstituts oder eines Finanzinstituts vorübergehend besitzt, um dieses Unternehmen finanziell zu stützen;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Wenn der Rückerstattungsanspruch in weniger als zwei Jahren fällig wird oder aufgrund des Vertrages fällig werden kann, werden die Verbindlichkeiten nur noch zu zwei Fünfteln dem haftenden Eigenkapital zugerechnet. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist dem Kreditinstitut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern das Kreditinstitut nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist. Das Kreditinstitut hat bei Abschluß des Vertrages auf die in den Sätzen 3 und 4 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen; werden Wertpapiere über die nachrangigen Verbindlichkeiten begeben, so ist **nur** in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. **Für nachrangige Verbindlichkeiten darf keine Bezeichnung verwendet und mit keiner Bezeichnung geworben werden, die den Wortteil „Spar“ enthält oder sonst geeignet ist, über den Nachrang im Fall des Konkurses oder der Liquidation zu täuschen; dies gilt jedoch nicht, soweit ein Kreditinstitut seinen in § 40 geschützten Firmennamen benutzt.**"

- g) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 5a an Kreditinstitute und Finanzinstitute, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, an denen das Kreditinstitut zu mehr als zehn vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen beteiligt ist;
 - c) Forderungen aus Genußrechten im Sinne von Absatz 5 an Unternehmen nach Buchstabe b;
 - d) Vorzugsaktien im Sinne von Absatz 4a Satz 1 Nr. 3 der Unternehmen nach Buchstabe b;
5. der Gesamtbetrag der folgenden Beteiligungen, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genußrechten sowie Vorzugsaktien, soweit er zehn vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts vor Abzug der Beträge nach Nummer 4 und nach dieser Nummer übersteigt:
- a) Beteiligungen an Kreditinstituten und Finanzinstituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, in Höhe von höchstens zehn vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen;
 - b) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 5a an Kreditinstitute und Finanzinstitute, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, an denen das Kreditinstitut nicht oder nur in Höhe von höchstens zehn vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen beteiligt ist;
 - c) Forderungen aus Genußrechten im Sinne von Absatz 5 an Unternehmen nach Buchstabe b;
 - d) Vorzugsaktien im Sinne von Absatz 4a Satz 1 Nr. 3 der Unternehmen nach Buchstabe b.

Bezieht das Kreditinstitut alle Beteiligungen von mindestens zehn vom Hundert an Kreditinstituten oder Finanzinstituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, in die Konsolidierung nach § 10a ein, braucht es für diese Unternehmen keine Abzüge nach Satz 1 Nr. 4 oder 5 vorzunehmen. § 10a Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(6b) Die Summe der Eigenkapitalbestandteile des Absatzes 4a Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie der Absätze 5 und 5a und des Zuschlags nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 darf das Kernkapital nicht übersteigen. Die Summe des Zuschlags nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 5a darf fünfzig vom Hundert des Kernkapitals nicht überstei-

(6b) Die Summe der Eigenkapitalbestandteile des Absatzes 4a Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 sowie der Absätze 5 und 5a und des Zuschlags nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 darf das Kernkapital nicht übersteigen. Die Summe des Zuschlags nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 5a darf fünfzig vom Hundert des Kernkapitals nicht überstei-

Entwurf

gen; unberührt bleiben die Vorschriften der Zuschlagsverordnung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3. Das Bundesaufsichtsamt kann einem Kreditinstitut oder Gruppen von Kreditinstituten gestatten, die in Satz 1 und 2 festgelegten Grenzen unter außergewöhnlichen Umständen zeitlich befristet zu überschreiten."

h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Kapitalveränderungen“ durch die Worte „Veränderungen des haftenden Eigenkapitals“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„Zwischengewinne können berücksichtigt werden, soweit sie nicht für voraussichtliche Gewinnausschüttungen oder Steueraufwendungen gebunden sind, und wenn sie aufgrund von Zwischenabschlüssen ermittelt worden sind, die den für den Jahresabschluß geltenden Anforderungen entsprechen. Die Zwischenabschlüsse sind durch den Abschlußprüfer zu prüfen. Die Zwischenabschlüsse und die zugehörigen Prüfungsberichte sind dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen. Aus dem Zwischenabschluß sich ergebende Verluste sind vom haftenden Eigenkapital abziehen. Erstellt ein Kreditinstitut Zwischenabschlüsse, so darf es von diesem Verfahren erst nach fünf Jahren abweichen; das Verfahren kann erst fünf Jahre nach dem letzten Zwischenabschluß wieder aufgenommen werden.“

i) In Absatz 8 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten fordern, ihm und der Deutschen Bundesbank alle fünf Jahre einmal eine Sammelanzeige der nach Satz 1 anzuzeigenden Kredite einzureichen.“

9. § 10a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei nachgeordneten Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat gelten als haftendes Eigenkapital die Bestandteile, die den nach § 10 anerkannten Bestandteilen entsprechen.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Hierfür“ durch die Worte „Für die quotale Zusammenfassung“ ersetzt.

c) Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gen; unberührt bleiben die Vorschriften der Zuschlagsverordnung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3. Das Bundesaufsichtsamt kann einem Kreditinstitut oder Gruppen von Kreditinstituten gestatten, die in Satz 1 und 2 festgelegten Grenzen unter außergewöhnlichen Umständen zeitlich befristet zu überschreiten."

h) unverändert

i) unverändert

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„Von dem gemäß Satz 2 quotall zusammenzufassenden haftenden Eigenkapital sind abziehen die bei dem übergeordneten Kreditinstitut ausgewiesenen, auf die gruppenangehörigen Kreditinstitute entfallenden Buchwerte der Kapitalanteile, der Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 Satz 1, des Genußrechtskapitals nach § 10 Abs. 5 Satz 1 und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 a Satz 1 sowie die bei dem übergeordneten Kreditinstitut berücksichtigten, nicht realisierten Reserven nach § 10 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 4, soweit sie auf die gruppenangehörigen Kreditinstitute entfallen;“.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Anlagen eines Kreditinstituts in Grundstücken, Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Schiffen, Anteilen an Kreditinstituten und an sonstigen Unternehmen sowie in Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter, aus Genußrechten und aus Verbindlichkeiten im Sinne von § 10 Abs. 5 a an andere Kreditinstitute ohne die Anlagen, die nach § 10 Abs. 6 a Satz 1 Nr. 4 oder 5 vom haftenden Eigenkapital abgezogen sind, dürfen, nach den Buchwerten berechnet, zusammen das haftende Eigenkapital, *ohne einen Zuschlag nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, nicht übersteigen.*“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Kreditinstitut, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt, darf an einem Unternehmen, das weder Kreditinstitut, Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen ist noch Hilfgeschäfte für das Kreditinstitut betreibt, keine bedeutende Beteiligung halten, deren Nennbetrag fünfzehn vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts übersteigt. Der Gesamtnennbetrag der bedeutenden Beteiligungen an diesen Unternehmen darf sechzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts nicht übersteigen. Anteile, die nicht dazu bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, sind in die Berechnung der Höhe der bedeutenden Beteiligung nicht einzubeziehen. Die in den Sätzen 1 und 2

9a. In § 11 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In den Grundsätzen ist an die Definition der Spareinlagen, insbesondere des Sparbuches, in der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, die insoweit der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf, anzuknüpfen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Anlagen eines Kreditinstituts in Grundstücken, Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Schiffen, Anteilen an Kreditinstituten und an sonstigen Unternehmen sowie in Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter, aus Genußrechten und aus Verbindlichkeiten im Sinne von § 10 Abs. 5 a an andere Kreditinstitute ohne die Anlagen, die nach § 10 Abs. 6 a Satz 1 Nr. 4 oder 5 vom haftenden Eigenkapital abgezogen sind, dürfen, nach den Buchwerten berechnet, zusammen das haftende Eigenkapital nicht übersteigen.“

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

festgelegten Grenzen sind auch auf konsolidierter Basis entsprechend den Grundsätzen nach § 10 a einzuhalten. Ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe darf die in den Sätzen 1 oder 2 festgelegten Grenzen überschreiten, wenn das Kreditinstitut oder die Kreditinstitutsgruppe die über die Grenzen hinausgehenden Beteiligungen durch haftendes Eigenkapital abdeckt; diese Teile des haftenden Eigenkapitals dürfen bei den Grundsätzen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 10 a Abs. 1 Satz 1 über die Angemessenheit des haftenden Eigenkapitals nicht berücksichtigt werden. Werden beide in den Sätzen 1 und 2 genannten Grenzen überschritten, so ist der höhere Betrag durch haftendes Eigenkapital abzudecken."

11. § 12 a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

11. unverändert

"Das Kreditinstitut hat die Begründung, die Veränderung oder die Aufgabe einer in Satz 1 genannten Beteiligung oder Unternehmensbeziehung unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen."

12. § 13 wird wie folgt geändert:

12. unverändert

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten fordern, ihm und der Deutschen Bundesbank jährlich einmal eine Sammelaufstellung der anzeigepflichtigen Großkredite einzureichen."

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Als haftendes Eigenkapital im Sinne der vorstehenden Absätze gelten die Eigenkapitalbestandteile nach § 10 Abs. 2 bis 4, 5, 6 und 7 Satz 1 und 2; Verluste sind abzuziehen. Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten eingezahlt ist, ist dem haftenden Eigenkapital nur zuzurechnen, soweit es fünfundzwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 und 3, ohne einen Zuschlag nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, nicht übersteigt."

13. In § 13 a Abs. 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1, 3 bis 7“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1, 3 bis 8“ ersetzt.

13. unverändert

14. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

a) In Satz 1 werden die Worte „eine Million“ durch die Worte „drei Millionen“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „einer Million“ und „eine Million“ jeweils durch die Worte „drei Millionen“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|-----------------|
| 15. § 16 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten fordern, ihm und der Deutschen Bundesbank alle fünf Jahre einmal eine Sammelanzeige der anzuzeigenden Organkredite einzureichen.“ | 15. unverändert |
| 16. Im Zweiten Abschnitt wird der Unterabschnitt „3. Sparverkehr“ mit den §§ 21 bis 22 a aufgehoben. | 16. unverändert |
| 17. Die Überschrift vor § 23 wird wie folgt gefaßt:
„4. Werbung und Hinweispflichten der Kreditinstitute“. | 17. unverändert |
| 18. § 23 erhält die Überschrift „Werbung“. | 18. unverändert |
| 19. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „und die Deutsche Bundespost“ gestrichen. | 19. unverändert |
| 20. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a
Hinweis auf fehlende Mitgliedschaft
in einer Sicherungseinrichtung

Ist ein Kreditinstitut, das Einlagen annimmt, nicht Mitglied einer inländischen Einrichtung zur Sicherung der Einlagen (Sicherungseinrichtung), hat es Kunden, die nicht Kreditinstitute sind, auf diese Tatsache drucktechnisch deutlich gestaltet in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Preisaushang und vor Kontoeröffnung in dem Kontoeröffnungsantrag hinzuweisen. Der Hinweis im Kontoeröffnungsantrag darf keine anderen Erklärungen enthalten und ist von den Kunden gesondert zu unterschreiben. Scheidet ein Kreditinstitut aus einer Sicherungseinrichtung aus, hat es seine Kunden, die nicht Kreditinstitute sind, hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.“ | 20. unverändert |
| 21. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung; als Beteiligung gilt das Halten von mindestens zehn vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens; Veränderungen dieser Beteiligungen sind anzuzeigen, sobald sie über zehn vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte hinausgehen; jährlich ist einmal eine Sammelanzeige dieser unmittelbaren Beteiligungen und eine Sammelanzeige der mittelbaren Beteiligungen einzureichen,“. | 21. unverändert |
| b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „müssen,“ folgende Worte eingefügt: „die Kündigung von Genußrechten und nachrangigen Verbindlichkeiten“. | |
| c) In Nummer 7 wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 24 a bleibt unberührt,“. | |

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 bis 12 angefügt:

„10. die Absicht, Bankgeschäfte, Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 11, Handelsauskünfte oder Schließfachvermietungen als Dienstleistungen im Sinne von Artikel 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auszuüben,

11. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem anzeigenden Kreditinstitut, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von zwanzig vom Hundert, dreiunddreißig vom Hundert und fünfzig vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, daß das Kreditinstitut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, wenn das Kreditinstitut von der Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt,

12. jährlich den Namen und die Anschrift des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung an dem anzeigenden Kreditinstitut und an den ihm nach § 10 a Abs. 2 nachgeordneten ausländischen Kreditinstituten und die Höhe dieser Beteiligungen, wenn das Kreditinstitut hiervon Kenntnis erlangt.“

22. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

22. unverändert

„§ 24 a

Errichtung einer Zweigstelle
in einem anderen Mitgliedstaat
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Ein Kreditinstitut hat die Absicht, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Zweigstelle zu errichten, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten:

1. die Angabe des Mitgliedstaats, in dem die Zweigstelle errichtet werden soll,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau der Zweigstelle hervorgehen,
3. die Anschrift, unter der Unterlagen des Kreditinstituts im Aufnahmemitgliedstaat angefordert und Schriftstücke zugestellt werden können, und
4. den Namen des Leiters der Zweigstelle.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Besteht kein Grund, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage des Kreditinstituts anzuzweifeln, so übermittelt das Bundesaufsichtsamt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und teilt dies dem anzeigenden Kreditinstitut mit. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats außerdem über die Höhe der Eigenmittel und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung sowie gegebenenfalls über die Sicherungseinrichtung des Verbandes der Kreditinstitute, dem das Kreditinstitut angehört. Leitet das Bundesaufsichtsamt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weiter, so teilt das Bundesaufsichtsamt dem Kreditinstitut innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben nach Absatz 1 Satz 2 die Gründe dafür mit.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4 angezeigt wurden, oder die Verhältnisse der Sicherungseinrichtung seines Verbandes, hat das Kreditinstitut dem Bundesaufsichtsamt, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats diese Änderung mindestens einen Monat zuvor schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Absätze 1 bis 3 für die Errichtung einer Zweigstelle in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend gelten, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts aufgrund von Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Staaten, die dieser nicht angehören, erforderlich ist."

23. Im § 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „dem Bundesaufsichtsamt“ die Worte „und der Deutschen Bundesbank“ eingefügt. 23. unverändert

24. § 29 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: 24. unverändert

„Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Zwischenabschlusses nach § 10 Abs. 7 Satz 4 hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditinstituts zu prüfen; bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er festzustellen, ob das Kreditinstitut die Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 4a Satz 4, Abs. 5 Satz 5, Abs. 5a Satz 6, Abs. 8 Satz 1 und 2, § 12a Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 5 und 6, § 13a Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz, § 16 Satz 1 und 2, §§ 24, 24a Abs. 1 und die Pflicht zur Einreichung von Sammelauflistungen oder Sammelanzeigen nach § 10 Abs. 8 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 4, § 13a Abs. 4 Satz 1, § 16 Satz 3, § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 12 sowie die

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Verpflichtungen nach den §§ 12 und 18 erfüllt hat; sofern dem haftenden Eigenkapital des Kreditinstituts nicht realisierte Reserven nach § 10 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 4 zugerechnet werden, hat der Prüfer bei der Prüfung des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob bei der Ermittlung dieser Reserven § 10 Abs. 4 a Satz 2 und 3 und Abs. 4 b und 4 c beachtet worden ist."

25. Dem § 32 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: 25. unverändert

„Der Antrag auf Erlaubnis muß enthalten:

1. einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel;
2. die Angabe mindestens zweier Geschäftsleiter;
3. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragsteller und der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen erforderlich sind;
4. die Angaben, die für die Beurteilung der zur Leitung des Kreditinstituts erforderlichen fachlichen Eignung der Inhaber und der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen erforderlich sind;
5. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Kreditinstituts hervorgehen und
6. sofern an dem Kreditinstitut bedeutende Beteiligungen gehalten werden:
 - a) die Angabe der Inhaber bedeutender Beteiligungen;
 - b) die Höhe dieser Beteiligungen;
 - c) die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit dieser Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter erforderlichen Angaben;
 - d) sofern diese Inhaber Jahresabschlüsse aufzustellen haben: die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlußprüfern, sofern solche zu erstellen sind, und
 - e) sofern diese Inhaber einem Konzern angehören: die Angabe der Konzernstruktur und, sofern solche Abschlüsse aufzustellen sind, die konsolidierten Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlußprüfern, sofern solche zu erstellen sind.

Die nach Satz 2 vorzulegenden Anzeigen und Unterlagen sind durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 näher zu bestimmen."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

26. § 33 wird wie folgt geändert:

26. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Die Erlaubnis ist zu versagen,“.

bb) Der Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„beabsichtigt ein Unternehmen, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und das Kreditgeschäft zu betreiben, muß mindestens der Gegenwert von fünf Millionen ECU an eingezahltem Kapital, Geschäftsguthaben oder Rücklagen, abzüglich des Gesamtnennbetrages der Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, zur Verfügung stehen;“.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß bei einer bedeutenden Beteiligung an dem Kreditinstitut der Inhaber oder gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter des beteiligten Unternehmens nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen; das ist insbesondere der Fall, wenn sie nicht zuverlässig sind;“.

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. wenn entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.“

ee) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis versagen, wenn das Kreditinstitut mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und wegen dieser Unternehmensverbindung oder der Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen eine wirksame Aufsicht über das Kreditinstitut nicht möglich ist. Aus anderen als den in Satz 1 und 2 genannten Gründen darf die Erlaubnis nicht versagt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

27. Nach § 33 werden folgende §§ 33a und 33b eingefügt:

„§ 33a

Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis
bei Unternehmen mit Sitz außerhalb
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Das Bundesaufsichtsamt hat die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder von Tochterunternehmen dieser Unternehmen auszusetzen oder zu beschränken, wenn ein entsprechender Beschluß der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorliegt, der nach Artikel 22 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie zustande gekommen ist. Die Aussetzung oder Beschränkung darf drei Monate vom Zeitpunkt des Beschlusses an nicht überschreiten. Sätze 1 und 2 gelten auch für nach dem Zeitpunkt des Beschlusses eingereichte Anträge auf Erlaubnis. Beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Verlängerung der Frist nach Satz 2, so hat das Bundesaufsichtsamt diese Fristverlängerung zu beachten.

§ 33b

Anhörung der zuständigen Behörden
eines anderen Mitgliedstaats
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Beantragt ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Erlaubnis, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und das Kreditgeschäft zu betreiben, so hat das Bundesaufsichtsamt vor Erteilung der Erlaubnis die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats anzuhören, wenn

1. ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Unternehmens nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 errichtet werden soll,
2. ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Unternehmens nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 errichtet werden soll oder
3. das Unternehmen durch dieselben natürlichen oder juristischen Personen wie ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Unternehmen nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 kontrolliert wird.“

28. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis nach

a) § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder

27. unverändert

28. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 4 oder Satz 2

rechtfertigen würden;“.

- b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b“ die Worte „in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ eingefügt.

29. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„oder Zweigstellen von Unternehmen nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7;“.

30. In § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute dürfen die in § 39 Abs. 2 und in § 40 genannten Bezeichnungen führen, wenn sie zur Führung dieser Bezeichnung in ihrem Sitzstaat berechtigt sind und sie einen auf ihren Sitzstaat hinweisenden, klarstellenden Zusatz in ihre Firma aufnehmen.“

31. In § 44a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die von einem Kreditinstitut nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 angezeigten Dienstleistungen teilt das Bundesaufsichtsamt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit.“

32. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:

„§ 44b

Prüfung der Inhaber
bedeutender Beteiligungen

Sofern Tatsachen Anlaß zu Zweifeln geben, daß der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt oder daß die Struktur der Unternehmensverbindung eine wirksame Aufsicht über das Kreditinstitut möglich macht, hat der Inhaber der bedeutenden Beteiligung auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes ihm und der Deutschen Bundesbank die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen einzureichen. Das Bundesaufsichtsamt kann eine Prüfung der in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen durch einen von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer anordnen.“

33. In § 49 werden nach den Worten „in den Fällen“ die Worte „des § 2b Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 1,“ eingefügt.

34. In § 51 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 1“ die Worte „oder § 44b Satz 2“ eingefügt.

29. unverändert

30. In § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kreditinstitute mit Sitz im Ausland dürfen bei ihrer Tätigkeit im Inland die in § 39 Abs. 2 und in § 40 genannten Bezeichnungen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken führen, wenn sie zur Führung dieser Bezeichnung in ihrem Sitzstaat berechtigt sind und sie die Bezeichnung um einen auf ihren Sitzstaat hinzuweisenden Zusatz ergänzen.“

31. unverändert

32. unverändert

33. unverändert

34. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

35. § 53 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

35. unverändert

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Außerdem ist dem Kreditinstitut Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten nach § 10 Abs. 5 oder aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 a von nicht gruppenangehörigen Dritten eingezahlt ist, als haftendes Eigenkapital zuzurechnen, wenn die gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 a Satz 1 Nr. 1 bis 3 getroffenen Vereinbarungen sich jeweils auf das gesamte Unternehmen beziehen. Die Summe der Eigenkapitalbestandteile nach Satz 2 darf das haftende Eigenkapital nach Satz 1 nicht überschreiten; Kapital, das aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 a eingezahlt ist, darf fünfzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nach Satz 1 nicht überschreiten.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

36. Nach § 53 a werden folgende §§ 53 b bis 53 d eingefügt:

36. Nach § 53 a werden folgende §§ 53 b bis 53 d eingefügt:

„§ 53 b

Unternehmen mit Sitz
in einem anderen Mitgliedstaat
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

„§ 53 b

Unternehmen mit Sitz
in einem anderen Mitgliedstaat
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt, kann über eine Zweigstelle oder durch Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9 aufgeführten Geschäfte abweichend von § 32 ohne Erlaubnis durch das Bundesaufsichtsamt und die in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 11 aufgeführten Geschäfte betreiben sowie Handelsauskünfte und Schließfachvermietungen anbieten, wenn dieses Unternehmen von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zugelassen worden ist und von ihnen beaufsichtigt wird, die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind und dieses Unternehmen den Anforderungen der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und der Richtlinie 89/647/EWG vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) unterliegt. § 53 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(1) unverändert

(2) Das Bundesaufsichtsamt hat das Unternehmen, das eine Zweigstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichten will, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über die beabsichtigte Errichtung der Zweigstelle übermittelten Unterlagen auf die für seine Tätigkeit vorgeschriebenen Meldungen an das Bundesauf-

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

sichtsamt und die Deutsche Bundesbank hinzuweisen und die Bedingungen anzugeben, die nach Absatz 3 für die Ausübung der von der Zweigstelle geplanten Tätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses gelten. Nach Eingang der Mitteilung des Bundesaufsichtsamtes, spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigstelle errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

(3) Auf Zweigstellen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind die §§ 3, 11, 14, 18 bis 20, 23, 23a, 24 Abs. 1 Nr. 6 bis 9, §§ 25, 30, 37, 39, 40, 42, 43 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4, § 44a Abs. 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 50 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß eine oder mehrere Zweigstellen desselben Unternehmens als ein Kreditinstitut gelten. Für die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die §§ 3, 23a und 37 entsprechend.

(4) Stellt das Bundesaufsichtsamt bei einer Zweigstelle im Sinne von Absatz 1 Satz 1 unzureichende Liquidität fest, so fordert es die Zweigstelle auf, den Mangel innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu beheben. Kommt die Zweigstelle der Aufforderung nicht nach, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats. Ergreift der Herkunftsmitgliedstaat keine Maßnahmen oder führen dessen Maßnahmen nicht zur Behebung des Mangels, kann das Bundesaufsichtsamt nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 45 bis 46 b und 50 ergreifen.

(5) In dringenden Fällen kann das Bundesaufsichtsamt vor Einleitung des in Absatz 4 vorgesehenen Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 45 bis 46 b und 50 ergreifen. Es hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats hiervon unverzüglich zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt hat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben, wenn die Kommission dies nach Anhörung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Bundesaufsichtsamtes beschließt.

(6) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können nach vorheriger Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes selbst oder durch ihre Beauftragten die für die bankaufsichtliche Überwachung der Zweigstelle erforderlichen Informationen bei der Zweigstelle prüfen.

(7) Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das eine der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9 aufgeführten Tätigkeiten betreibt oder das Finanzinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3 ist, kann die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9 aufgeführten Tätigkeiten über eine Zweigstelle oder durch Erbringen von Dienstleistungen im

(3) Auf Zweigstellen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind die §§ 3, 11, 14, 18 bis 20, 23, 23a, 24 Abs. 1 Nr. 6 bis 9, §§ 25, 30, 37, 39 **bis** 42, 43 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4, § 44a Abs. 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 50 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß eine oder mehrere Zweigstellen desselben Unternehmens als ein Kreditinstitut gelten. Für die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die §§ 3, 23a und 37 entsprechend.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Geltungsbereich dieses Gesetzes abweichend von § 32 ohne Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes und die in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 11 aufgeführten Geschäfte betreiben sowie Handelsauskünfte und Schließfachvermietungen anbieten, wenn das Unternehmen ein Tochterunternehmen eines Kreditinstituts oder ein gemeinsames Tochterunternehmen mehrerer Kreditinstitute ist, seine Satzung diese Tätigkeiten gestattet und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das oder die Mutterunternehmen sind in dem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, als Kreditinstitut zugelassen;
2. die Tätigkeiten, die das Unternehmen ausübt, werden auch im Herkunftsmitgliedstaat betrieben;
3. das oder die Mutterunternehmen halten mindestens neunzig vom Hundert der Stimmrechte des Tochterunternehmens;
4. das oder die Mutterunternehmen haben gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die umsichtige Geschäftsführung des Tochterunternehmens glaubhaft gemacht und sich mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen verbürgt;
5. das Tochterunternehmen ist in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen.

Satz 1 gilt entsprechend für Tochterunternehmen von in Satz 1 genannten Unternehmen, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 53c

Unternehmen mit Sitz außerhalb
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes über ausländische Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch auf Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden sind, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts oder des Dienstleistungsverkehrs aufgrund von Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Staaten, die dieser nicht angehören, erforderlich ist;

§ 53c

Unternehmen mit Sitz außerhalb
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. unverändert

Entwurf

2. die vollständige oder teilweise Anwendung der Vorschriften des § 53 b auf Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuordnen, wenn aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sichergestellt ist, daß die Unternehmen in ihrem Sitzstaat in *mit der deutschen Bankenaufsicht vergleichbarer Weise* beaufsichtigt werden, Kreditinstituten mit Sitz im Inland in diesem Staat *auf der Grundlage der Gegenseitigkeit § 53 b entsprechende Rechte* eingeräumt werden und die zuständigen Behörden des Sitzstaates zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt *in der Überwachung nach den Grundsätzen der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie* bereit sind.

§ 53 d

Meldungen an die Kommission
der Europäischen Gemeinschaften

(1) Das Bundesaufsichtsamt meldet der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

1. die Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2;
2. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 an ein Unternehmen, das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist; die Struktur des Konzerns ist in der Mitteilung anzugeben;
3. den Erwerb einer Beteiligung an einem Kreditinstitut, durch den das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird;
4. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen die Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht zustande gekommen ist, weil das Bundesaufsichtsamt die Angaben nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weitergeleitet hat;
5. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen Maßnahmen nach § 53 b Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 ergriffen wurden;
6. allgemeine Schwierigkeiten, die Kreditinstitute bei der Errichtung von Zweigstellen, der Gründung von Tochterunternehmen oder bei der Ausübung von Bankgeschäften und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 11 in einem Staat haben, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. die vollständige oder teilweise Anwendung der Vorschriften des § 53 b **unter vollständiger oder teilweiser Freistellung von den Vorschriften des § 53** auf Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuordnen, wenn **die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und**
 - a) die Unternehmen in ihrem Sitzstaat in **den von der Freistellung betroffenen Bereichen nach international anerkannten Grundsätzen** beaufsichtigt werden,
 - b) **Zweigstellen von** Kreditinstituten mit Sitz im Inland in diesem Staat **Inländerbehandlung** eingeräumt wird und
 - c) die zuständigen Behörden des Sitzstaates zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt bereit sind **und dies auf der Grundlage einer** zwischenstaatlichen Vereinbarung sichergestellt ist.

§ 53 d

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. auf Verlangen der Kommission den Erlaubnis-
antrag eines Unternehmens, das Tochterunter-
nehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz
außerhalb der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft ist;
8. auf Verlangen der Kommission die nach § 2b
gemeldete Absicht des Erwerbs einer Beteili-
gung an einem Kreditinstitut, durch den das
Kreditinstitut Tochterunternehmen eines Un-
ternehmens mit Sitz außerhalb der Europäi-
schen Wirtschaftsgemeinschaft wird.

(2) Die Meldepflichten nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 bestehen nur, wenn die Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften feststellt, daß in dem
Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft ist, Kreditinstituten mit
Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
kein effektiver Marktzugang gestattet wird, der
demjenigen vergleichbar ist, den die Europäische
Wirtschaftsgemeinschaft den Unternehmen dies-
ses Staates gewährt, oder wenn die Kommission
feststellt, daß die Kreditinstitute mit Sitz in der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesem
Staat keine Inländerbehandlung erfahren. Die
Meldepflichten nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 in
Verbindung mit Satz 1 bestehen nicht mehr, wenn
mit dem Staat ein Abkommen über den effektiven
Marktzugang und die Inländerbehandlung der
Kreditinstitute mit Sitz in der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft abgeschlossen worden ist
oder wenn Anträge auf Erlaubnis von Unterneh-
men mit Sitz in diesem Staat nicht mehr nach § 33a
ausgesetzt werden müssen."

37. In § 54 Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 3“
die Worte „, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3
Satz 1 oder 2,“ eingefügt.
38. In § 55 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 46b
Satz 1“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 53b
Abs. 3 Satz 1,“ eingefügt.
39. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 44
Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder 3, auch in Verbindung
mit § 53b Abs. 3 Satz 1, eine Auskunft nicht,
nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrich-
tig erteilt, die Bücher oder Schriften nicht, nicht
rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt oder
die Ausübung der in § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3
zweiter Halbsatz oder Abs. 3 Satz 1, auch in
Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, bezeich-
neten Befugnisse nicht duldet,
2. vorsätzlich oder fahrlässig einer *Vorschrift*
einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen
Rechtsverordnung, soweit für bestimmte Tat-
bestände *diese ausdrücklich* auf diese Buß-
geldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,

37. unverändert

38. unverändert

39. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. unverändert

2. vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverord-
nung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbin-
dung mit Satz 2, § 25 Abs. 4 Satz 1, auch in
Verbindung mit Satz 3, § 30 Abs. 2 Satz 1, auch
in Verbindung mit Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 1,
auch in Verbindung mit Satz 2, § 47 Abs. 1 Nr. 2
oder 3 oder § 48 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit
diese für einen bestimmten Tatbestand auf
diese Bußgeldvorschrift verweist,

Entwurf

3. vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 2b Abs. 1 Satz 5, des § 12a Abs. 2, des § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, des § 32 Abs. 2 Satz 1, des § 44 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz, des § 45 Abs. 1, des § 46 Abs. 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, des § 46a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, oder des § 53b Abs. 4 Satz 3 erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt,
4. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Anzeige nach § 2b Abs. 1 Satz 1 bis 4 oder 6 oder Abs. 4, § 10 Abs. 8 Satz 1 oder 2, § 12a Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 5 oder 6, § 13a Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz, § 16 Satz 1 oder 2, § 24 Abs. 1 oder 3, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, § 24a Abs. 1 oder 3, § 28 Abs. 1 Satz 1 oder § 53a nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einer solchen Anzeige unrichtige Angaben macht; für die Anzeigepflichten nach den §§ 13 und 13a gilt dies nur insoweit, als der Großkredit 50 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt,
5. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Einreichung von Zwischenabschlüssen und *den dazugehörigen* Prüfungsberichten nach § 10 Abs. 7 Satz 5, von Monatsausweisen nach § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, von Jahresabschlüssen, des Prüfungsberichts der Konzernabschlußprüfer nach § 26 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einem Monatsausweis unrichtige Angaben macht,
6. vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 10 Abs. 5 Satz 5 über das Verbot des Erwerbs in Wertpapieren verbriefter eigener Genußrechte oder eigener nachrangiger Verbindlichkeiten, des § 12 Abs. 1 über die Begrenzung von Anlagen, des § 12 Abs. 5 über eine bedeutende Beteiligung, des § 12a Abs. 1 Satz 1 über die Begründung von Unternehmensbeziehungen, des § 13 Abs. 3 oder 4 oder des § 13a Abs. 4 Satz 2 über die Einhaltung der Grenzen für Großkredite oder des § 18 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, über Kreditunterlagen zuwiderhandelt,
7. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23a Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1 oder 2, auf die fehlende Mitgliedschaft nicht oder nicht in der vorgeschriebenen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 2b Abs. 1 Satz 5, des § 12a Abs. 2, des § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, des § 32 Abs. 2 Satz 1, des § 44 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz, des § 45 Abs. 1, des § 46 Abs. 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, des § 46a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, oder des § 53b Abs. 4 Satz 3 **in Verbindung mit § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder § 46a Abs. 1 Satz 1** erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt,
4. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Anzeige nach § 2b Abs. 1 Satz 1 bis 4 oder 6 oder Abs. 4, § 10 Abs. 8 Satz 1 oder 2, § 12a Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 5 oder 6, § 13a Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz, § 16 Satz 1 oder 2, § 24 Abs. 1 oder 3, **Abs. 1 Nr. 6 bis 9** auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, § 24a Abs. 1 oder 3, **auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24a Abs. 4, § 28 Abs. 1 Satz 1 oder § 53a nicht**, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einer solchen Anzeige unrichtige Angaben macht; für die Anzeigepflichten nach den §§ 13 und 13a gilt dies nur insoweit, als der Großkredit 50 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt,
5. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Einreichung von Zwischenabschlüssen und Prüfungsberichten nach § 10 Abs. 7 Satz 5, von Monatsausweisen nach § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, von Jahresabschlüssen, **des Prüfungsberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts oder** des Prüfungsberichts der Konzernabschlußprüfer nach § 26 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einem Monatsausweis unrichtige Angaben macht,
6. vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 10 Abs. 5 Satz 5, **auch in Verbindung mit § 10 Abs. 5a Satz 6**, über das Verbot des Erwerbs in Wertpapieren verbriefter eigener Genußrechte oder eigener nachrangiger Verbindlichkeiten, des § 12 Abs. 1 über die Begrenzung von Anlagen, des § 12 Abs. 5 über eine bedeutende Beteiligung, des § 12a Abs. 1 Satz 1 über die Begründung von Unternehmensbeziehungen, des § 13 Abs. 3 oder 4 oder des § 13a Abs. 4 Satz 2 über die Einhaltung der Grenzen für Großkredite oder des § 18 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1, über Kreditunterlagen zuwiderhandelt,
7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Weise hinweist oder entgegen § 23 a Satz 3, auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1 oder 2, vom Ausscheiden nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

8. seine Tätigkeit als Inhaber oder Geschäftsleiter eines Kreditinstituts trotz Untersagung durch das Bundesaufsichtsamt nach § 36 Abs. 1 oder § 46 Abs. 1 Satz 2 fortsetzt."

8. unverändert

40. § 59 erhält folgende Fassung:

40. unverändert

„§ 59

Geldbußen gegen Kreditinstitute

§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt für Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft oder für Unternehmen im Sinne von § 53 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 Satz 1, die über eine Zweigstelle oder durch Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind, auch dann, wenn ein Geschäftsleiter, der nicht nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung des Kreditinstituts oder Unternehmens berufen ist, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat."

40 a. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „nicht mehr die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt" durch die Worte „als eingetragene Genossenschaft seine Geschäftstätigkeit nicht mehr überwiegend auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder richtet" ersetzt.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Vorschriften des § 23 a sind auf private Bausparkassen ab dem 1. Juli 1993 anzuwenden."

41. § 63a wird wie folgt geändert:

41. unverändert

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sondervorschriften für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet"

- b) Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Bundesaufsichtsamt kann Gruppen von Kreditinstituten oder einzelne Kreditinstitute mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungs-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

vertrages genannten Gebiet von Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes freistellen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der noch fehlenden Angleichung des Rechts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an das Bundesrecht, angezeigt ist."

d) In Absatz 5 werden die Worte „in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)“ durch die Worte „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, § 46a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, § 46b Satz 1 bis 5, §§ 46c und 47 Abs. 1 Nr. 1 gelten mit der Maßgabe, daß für Kreditinstitute mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an die Stelle des Konkursverfahrens das Verfahren nach der Gesamtvollstreckungsordnung tritt und daß die Gesamtvollstreckung nur auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes eröffnet werden kann.“

42. Nach § 63a werden folgende §§ 64 bis 64b 42. unverändert eingefügt:

„§ 64

Deutsche Bundespost POSTBANK

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 unterliegt die Deutsche Bundespost POSTBANK hinsichtlich der von ihr betriebenen Geschäfte lediglich den aufgrund der §§ 23, 47 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 getroffenen Maßnahmen. Ab 1. Januar 1996 gilt die Erlaubnis nach § 32 als erteilt. § 23a gilt nicht, solange die Deutsche Bundespost POSTBANK ein Sondervermögen des Bundes ist.

§ 64a

Grenzen für Anlagen
von bestehenden Kreditinstituten

(1) Hält ein Kreditinstitut am 1. Januar 1993 wegen der Änderung des § 12 Abs. 1 die in dieser Vorschrift vorgesehenen Grenzen für Anlagen nicht ein, so hat das Kreditinstitut innerhalb von drei Jahren von diesem Zeitpunkt an die Anforderungen dieser Vorschrift zu erfüllen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist nach Absatz 1 verlängern, wenn sich das Verhältnis von Anlagen nach § 12 zum haftenden Eigenkapital innerhalb dieser Frist verringert hat.

(3) Hält ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe am 1. Januar 1993 die nach § 12 Abs. 5 Satz 1 oder 2 vorgesehenen Grenzen für Beteiligungen nicht ein, so hat das Kreditinstitut oder die

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Kreditinstitutsgruppe innerhalb von zehn Jahren von diesem Zeitpunkt an die Anforderungen dieser Vorschrift zu erfüllen.

§ 64 b

Kapital von bestehenden Kreditinstituten

(1) Kreditinstituten, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und das Kreditgeschäft betreiben und die am 1. Januar 1993 nach § 32 zugelassen sind, darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz an eingezahltem Kapital, Geschäftsguthaben oder Rücklagen, abzüglich des Betrages der Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, ein niedrigerer Betrag als der Gegenwert von 5 Millionen ECU zur Verfügung stehen. In diesem Fall darf das haftende Eigenkapital nicht unter den am 31. Dezember 1990 vorhandenen Betrag absinken. Bei nach dem 31. Dezember 1990 zugelassenen Kreditinstituten darf das haftende Eigenkapital nicht unter den Betrag zum Zeitpunkt der Zulassung absinken.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, ist § 35 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz über die Aufhebung der Erlaubnis nicht anzuwenden.

(3) Wechselt die Kontrolle über ein Kreditinstitut, das die Vergünstigung des Absatzes 1 für sich in Anspruch genommen hat, so ist § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz über die Höhe des Kapitals auf das Kreditinstitut anzuwenden.

(4) Bei einem Zusammenschluß von zwei oder mehreren Kreditinstituten, welche die Vergünstigung des Absatzes 1 für sich in Anspruch genommen haben, darf das haftende Eigenkapital des aus dem Zusammenschluß hervorgehenden Kreditinstituts mit Einwilligung des Bundesaufsichtsamtes unter dem Gegenwert von fünf Millionen ECU liegen, wenn eine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern nicht besteht. Das haftende Eigenkapital des zusammengeschlossenen Kreditinstituts muß in diesem Fall jedoch mindestens den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandenen Gesamtbetrag des haftenden Eigenkapitals der sich zusammenschließenden Kreditinstitute erreichen.

(5) Das Bundesaufsichtsamt kann dem Kreditinstitut eine Frist einräumen, innerhalb der es die Kapitalanforderungen nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder Absatz 4 Satz 2 zu erfüllen oder seine Tätigkeit einzustellen hat. Erfüllt ein Kreditinstitut diese Kapitalanforderungen dauerhaft nicht, so gilt § 35 Abs. 2 Nr. 3 über die Aufhebung der Erlaubnis entsprechend."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. § 34 c Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„und für Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,“.

- b) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach § 53 b Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen Darlehen zwischen Kreditinstituten vermitteln dürfen, soweit sich ihre Tätigkeit nach Absatz 1 auf die Vermittlung von Darlehen zwischen Kreditinstituten beschränkt.“

2. Dem § 38 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen Handelsauskünfte anbieten dürfen.“

Artikel 3

Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes

Das Hypothekendarlehensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2898), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. In § 35 a wird Absatz 1 aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 55 a Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätig ist, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Gesetz über das Kreditwesen befugt sind;“.

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 4**Änderung des Schiffsbankgesetzes**

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. zur Gewährung von Darlehen nach § 1 Schuldverschreibungen ohne die für Schiffspfandbriefe vorgeschriebene Deckung ausgeben;“.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Darlehen“ die Worte „sowie nach § 5 Abs. 1 Nr. 7a ausgegebene Schuldverschreibungen“ eingefügt.
3. In § 42 Abs. 2 werden nach dem Wort „Darlehen“ ein Komma und das Wort „Schuldverschreibungen“ eingefügt.

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über Bausparkassen**

Das Gesetz über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Achtfache“ durch die Worte „*Sechsfache des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse*“ ersetzt.
2. § 18 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der auf die Bausparkasse entfallende, in dem gesonderten Jahresabschluß ausgewiesene Anteil am haftenden Eigenkapital des Kreditinstituts gilt als haftendes Eigenkapital der Bausparkasse.“

Artikel 6**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 330 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „für die Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses“ werden die Worte „sowie des Zwischenabschlusses gemäß § 340a Abs. 3 und des Konzernzwischenabschlusses gemäß § 340i Abs. 4 und über den Inhalt der Anlage gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen“ eingefügt.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über Bausparkassen**

Das Gesetz über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „das Achtfache“ durch die Worte „**75 vom Hundert des Gesamtbeitrages der Bauspardarlehn und der Darlehn nach Absatz 1 Nr. 1**“ ersetzt.
2. unverändert

Artikel 6**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 331 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ nach den Worten „im Jahresabschluß“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „im Lagebericht“ werden die Worte „oder im Zwischenabschluß nach § 340a Abs. 3“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ nach den Worten „im Konzernabschluß“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „im Konzernlagebericht“ werden die Worte „oder im Konzernzwischenabschluß nach § 340i Abs. 4“ eingefügt.

3. § 332 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „oder“ nach den Worten „eines Konzernabschlusses“ wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kapitalgesellschaft“ werden die Worte „oder eines Zwischenabschlusses nach § 340a Abs. 3 oder eines Konzernzwischenabschlusses gemäß § 340i Abs. 4“ eingefügt.

4. § 340 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 340 I Abs. 2 bis 4 ist außerdem auf Zweigstellen im Sinne von § 53b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden, sofern diese Zweigstellen Bankgeschäfte im Sinne der § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9 dieses Gesetzes betreiben.“

5. Die Überschrift des 2. Titels (nach § 340) wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Titel.
Jahresabschluß, Lagebericht, Zwischenabschluß“

6. Dem § 340a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern Kreditinstitute Zwischenabschlüsse zur Ermittlung von Zwischenergebnissen im Sinne des § 10 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen aufstellen, gelten die Bestimmungen über den Jahresabschluß und § 340k über die Prüfung entsprechend.“

7. § 340c wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verlustrechnung“ die Worte „und zum Anhang“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Kreditinstitute, die dem haftenden Eigenkapital nicht realisierte Reserven nach § 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen zurechnen, haben den Betrag, mit dem diese Reserven dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden, im Anhang zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben.“

2. unverändert

3. unverändert

4. § 340 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 340 I Abs. 2 bis 4 ist außerdem auf Zweigstellen im Sinne von § 53b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen, **auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 53 c Nr. 1 dieses Gesetzes**, anzuwenden, sofern diese Zweigstellen Bankgeschäfte im Sinne der § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9 dieses Gesetzes betreiben.“

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. Die Überschrift des 5. Titels nach § 340h wird wie folgt gefaßt: „Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht, Konzernzwischenabschluß“	8. unverändert
9. In § 340i wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Sofern Kreditinstitute Konzernzwischenabschlüsse zur Ermittlung von Konzernzwischenenergebnissen im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen aufstellen, gelten die Bestimmungen über den Konzernabschluß und § 340k über die Prüfung entsprechend.“	9. unverändert
10. § 340n Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 werden nach den Worten „oder Feststellung des Jahresabschlusses“ die Worte „oder bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses gemäß § 340a Abs. 3“ eingefügt. b) In Nummer 2 werden nach den Worten „des Konzernabschlusses“ die Worte „oder des Konzernzwischenabschlusses gemäß § 340i Abs. 4“ eingefügt.	10. unverändert

Artikel 7**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2206), wird wie folgt geändert:

In § 145 Abs. 1 wird nach den Worten „und die nach“ die Angabe „§ 2b Abs. 2 Satz 4 bis 7,“ eingefügt.

Artikel 8**Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen**

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1993 in Kraft. Artikel 1 Nr. 41 tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 14 tritt am 1. Juli 1993 und Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

unverändert

Artikel 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1993 in Kraft. Artikel 1 Nr. 41 tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 **Nr. 9 a, 14 und 16 treten** am 1. Juli 1993 und Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Karl H. Fell, Martin Grüner, Elmar Müller (Kirchheim) und Dr. Norbert Wieczorek

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute — Drucksache 12/3377 — wurde in der 113. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 1992 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und zur Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. In der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 1992 wurde die Gesetzesvorlage nachträglich auch dem Ausschuß für Post und Telekommunikation zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Gesetzentwurf am 4. November 1992 beraten, der Rechtsausschuß hat sich am 11. November 1992 mit der Vorlage befaßt. Der Haushaltsausschuß wird über die Beratung des Gesetzentwurfs nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert berichten. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 23. September, 29. Oktober, 11. und 24. November 1992 beraten. Am 14. Oktober 1992 hat er eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchgeführt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf bezweckt in erster Linie die Umsetzung zweier EG-Richtlinien in deutsches Recht: der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und der Eigenmittellrichtlinie. Basierend auf diesen beiden Richtlinien und in Ergänzung dazu werden in der Gesetzesvorlage insbesondere folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Verzicht auf die gesonderte Zulassung von Kreditinstituten, die in anderen EG-Mitgliedstaaten zugelassen sind, da künftig in den einzelnen Mitgliedstaaten der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Bankenaufsicht gilt („Europäischer Paß“),
- Eröffnung der Möglichkeit,
 - auch bei Kreditinstituten aus den EFTA-Staaten entsprechend dem EWR-Abkommen bzw. bei Staaten, mit denen ähnliche Abkommen geschlossen worden sind, auf die gesonderte Zulassung zu verzichten,
 - dies unter bestimmten Bedingungen auf Unternehmen aus anderen Staaten auszudehnen,

- Erweiterung der Verpflichtung der deutschen Bankaufsichtsbehörden zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten,
- Einführung eines Mindestanfangskapitals der Kreditinstitute in Höhe eines Gegenwerts von 5 Mio. ECU, das auch später nicht unterschritten werden darf,
- Ausdehnung der Prüfungsbefugnisse der Bankaufsichtsbehörden auf die Zuverlässigkeit von Anteilseignern eines Kreditinstituts, die mehr als 10 v. H. des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens halten („bedeutende Beteiligung“), und Einräumung von Eingriffsmöglichkeiten zur Abwendung von Schaden,
- Begrenzung der Beteiligung von Banken an Nichtbanken in der Form, daß eine Beteiligung an einer Nichtbank ab 10 v. H. des Kapitals oder der Stimmrechte 15 v. H. der Eigenmittel des Kreditinstituts nicht übersteigen darf und alle derartigen Beteiligungen zusammen nicht über 60 v. H. der Eigenmittel hinausgehen dürfen, wobei jedoch die Möglichkeit eingeräumt wird, den Überschreitungsbeitrag durch haftendes Eigenkapital abzudecken,
- Möglichkeit zur Aussetzung der Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen über die Zulassung
 - von Kreditinstituten aus Drittländern oder von Tochterunternehmen dieser Institute,
 - des Erwerbs einer Beteiligung an einem Kreditinstitut, durch den das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen des Drittlandunternehmens würde,
 sofern nicht die Gegenseitigkeit für alle Mitgliedstaaten gewährleistet ist,
- Unterrichtung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank über relevante Veränderungen der Inhaberstruktur von Kreditinstituten,
- bankaufsichtliche Gleichstellung der Deutschen Bundespost POSTBANK mit den Kreditinstituten ab 1996,
- Begriffsbestimmung und Erweiterung der Definition des haftenden Eigenkapitals durch
 - Unterscheidung zwischen Kernkapital und Ergänzungskapital, wobei das Ergänzungskapital — innerhalb der Eigenkapitalquote von mindestens 8 v. H. — das Kernkapital nicht übersteigen darf,

- Anerkennung nicht realisierter Reserven in Grundstücken und notierten Wertpapieren als Ergänzungskapital bis zur Höhe von 1 v. H.-Punkt der Eigenkapitalquote von 8 v. H., sofern mindestens 5 v. H. Kernkapital vorhanden sind, bei Vornahme eines Abschlags von den nicht realisierten Reserven von 55 v. H.,
- Anerkennung von Genußrechtskapital und von nachrangigen Verbindlichkeiten als Ergänzungskapital unter bestimmten Voraussetzungen,
- Nichtberücksichtigung des Haftsummenzuschlags bei Kreditgenossenschaften als Eigenkapital bei der Berechnung des Anlagendeckungsgrads nach § 12 KWG,
- Berücksichtigung des haftenden Eigenkapitals nur in seiner bisherigen Zusammensetzung bei der Berechnung der Großkreditgrenzen,
- Anhebung der Meldegrenze bei Millionenkrediten von 1 Mio. DM auf 3 Mio. DM,
- Aufhebung der Vorschriften über den Sparverkehr ab 1. Januar 1993,
- Verpflichtung von Kreditinstituten, die keinem inländischen Einlagensicherungssystem angehören, auf diese Tatsache hinzuweisen.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf insbesondere folgendes gefordert:

- Anerkennung der bis zum 31. Dezember 1992 gebildeten Reserven nach § 26a KWG als haftendes Eigenkapital,
- Verzicht auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beschränkungen bei der Anerkennung nicht realisierter Reserven, soweit sie über die Eigenmittelinrichtlinie hinausgehen, d. h.
 - Streichung der Begrenzung dieser Reserven auf 1 v. H. der entsprechend dem Grundsatz I nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva und
 - Aufhebung des Erfordernisses von 5 v. H. Kernkapital,
- Anerkennung des nach geltendem Recht herein genommenen Genußrechtskapitals in vollem Umfang,
- Abzug nicht eines Pauschalbetrags, sondern nur des tatsächlichen Marktpflegebestandes an eigenen Genußrechten und nachrangigen Verbindlichkeiten vom haftenden Eigenkapital,
- Sicherstellung, daß
 - der Vorbehalt der Kündigung nachrangiger Verbindlichkeiten durch das aufnehmende Kreditinstitut im Falle einer Änderung der Besteuerung der Erträge aus diesen Verbindlichkeiten und
 - die Absicherung nachrangiger Verbindlichkeiten durch ebenfalls nachrangige Sicherheiten für die Einbeziehung dieser Positionen in das Ergänzungskapital unschädlich sind,

- Verzicht auf die Streichung des Haftsummenzuschlags bei Kreditgenossenschaften als Eigenkapital bei der Berechnung des Anlagendeckungsgrads nach § 12 KWG,
- Verzicht auf die Anhebung der Betragsgrenze bei der Meldung von Millionenkrediten von 1 Mio. DM auf 3 Mio. DM,
- Verzicht auf die Aufhebung der Sparverkehrsvorschriften, ggf. Anhebung des kündigungsfreien Betrags von 2 000 DM auf 3 000 DM.

Darüber hinaus hat der Bundesrat um Prüfung der Frage gebeten, ob nicht notierte Wertpapiere in die nicht realisierten Reserven einbezogen werden sollten.

4. Anhörung

Der Finanzausschuß hat am 14. Oktober 1992 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Zu dieser Anhörung waren eingeladen:

Deutsche Bundesbank
 Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
 Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
 Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
 Bundesverband deutscher Banken
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband
 Verband öffentlicher Banken
 Verband der Auslandsbanken in Deutschland
 Verband Deutscher Hypothekendarbanken
 Verband Deutscher Schiffsbanken
 Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
 Verband der Privaten Bausparkassen
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
 Gesamtverband der Versicherungswirtschaft
 Bund der Versicherten
 Bundesverband Deutscher Investmentgesellschaften
 Gesamtverband der Wohnungswirtschaft

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschlußberatungen eingeflossen. Die stenographische Mitschrift dieser Veranstaltung und die dazu eingereichten Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich (Protokoll Nr. 35).

5. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

a) Rechtsausschuß

Der mitberatende Rechtsausschuß hat gegen den Gesetzentwurf einstimmig keine verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben, jedoch mit der Maßgabe, in Artikel 1 Nr. 10 zu § 12 Abs. 1 KWG den Zusatz „ohne einen Zuschlag nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ zu streichen.

b) Ausschuß für Post und Telekommunikation

Der gleichfalls mitberatende Ausschuß für Post und Telekommunikation hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

c) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß wird über die Beratung des Gesetzentwurfs nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert berichten.

6. Ausschußempfehlung

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß veränderten Fassung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit der Frage der Anerkennung nicht realisierter Reserven in Grundstücken und Wertpapieren als Ergänzungskapital. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf sieht vor, nicht realisierte Reserven bei Grundstücken und notierten Wertpapieren bis zur Höhe von 1 v. H. der nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva als Ergänzungskapital anzuerkennen, sofern das Kernkapital mindestens 5 v. H. beträgt. Er legt damit strengere Maßstäbe an als die Eigenmittelrichtlinie, nach der nicht realisierte Reserven im Rahmen der für das Ergänzungskapital vorgesehenen Begrenzung — innerhalb der insgesamt geforderten Eigenkapitalquote von 8 v. H. darf danach das Ergänzungskapital das Kernkapital nicht übersteigen — uneingeschränkt anerkennungsfähig sind.

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig, die bei Inanspruchnahme nicht realisierter Reserven erforderliche Mindest-Kernkapitalquote von 5 v. H. auf 4,4 v. H. herabzusetzen und die Begrenzung von 1 v. H. der nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva auf 1,4 v. H. zu erhöhen. Weiterhin schlägt er vor, den Sicherheitsabschlag von 55 v. H. bei den notierten und nichtnotierten Wertpapieren (zu letzteren vgl. weiter unten) mit 65 v. H. festzusetzen, während es bei den Grundstücken bei 55 v. H. verbleiben soll.

Der Ausschuß kommt damit der in der Anhörung vorgetragenen Argumentation der Kreditwirtschaft entgegen. Diese hatte ausgeführt, daß eine über die Anforderungen der Eigenmittelrichtlinie hinausgehende Kernkapitalquote als Voraussetzung für die Anerkennung nicht realisierter Reserven zu einer Benachteiligung der deutschen Kreditinstitute im Vergleich zu ihren Konkurrenten aus den anderen EG-Staaten führen werde, da sich die übrigen EGLänder insoweit auf die Umsetzung der Eigenmittelrichtlinie beschränkten. Bei einem Festhalten an diesem Teil des Regierungsentwurfs würden die deutschen Kreditinstitute somit gezwungen, „teures“ Eigenkapital in einem wesentlich größeren Umfang vorzuhalten als ihre ausländische Konkurrenz.

Der Ausschuß sieht die jetzt gefundene Lösung als einen vertretbaren Kompromiß an, der sowohl den Forderungen der Kreditwirtschaft als auch der Position der Deutschen Bundesbank und des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen Rechnung trägt. Die Argumentation des Kreditgewerbes berücksichtigt er durch die Zurücknahme der bei der Anerkennung nicht realisierter Reserven geforderten Mindest-Kernkapitalquote sowie durch einen größeren Spielraum bei der Ausschöpfung der genannten Reserven innerhalb des durch das Ergänzungskapital vorgegebenen Rahmens. Der Position der Deutschen Bundesbank und des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen kommt der Kompromiß dadurch entgegen, daß die Mindest-Kernkapitalquote als Voraussetzung für die Anerkennung nicht realisierter Reserven nach wie vor über die Anforderungen der Eigenmittelrichtlinie hinausgeht und zudem der Sicherheitsabschlag bei den Wertpapieren entsprechend der Risikolage höher anzusetzen ist als bei den Grundstücken.

Einstimmig angenommen hat der Ausschuß den Vorschlag, auch nichtnotierte Anteile an Kapitalgesellschaften mit einer Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. DM, die zum Verbund im Genossenschafts- oder Sparkassenwesen gehören, bei den nicht realisierten Reserven zu berücksichtigen, allerdings ebenfalls mit dem erhöhten Sicherheitsabschlag. Diese Maßnahme ist Ergebnis einer vom Bundesrat geäußerten Prüfungsbitte. Mit ihr nimmt der Ausschuß die auch in der Anhörung vorgebrachte Argumentation auf, Anteile an Verbundunternehmen innerhalb der genossenschaftlichen Bankengruppe würden traditionell ausschließlich von verbundangehörigen Instituten gehalten und nicht an der Börse notiert, so daß eine Nichtberücksichtigung solcher Anteile bei den betreffenden Unternehmen bei vergleichbaren Wertreserven gegenüber Konkurrenzinstituten, die notierte Anteile halten, zum Ausweis eines geringeren haftenden Eigenkapitals führen werde. Ebenfalls einstimmig hat der Ausschuß beschlossen, auch bestimmte Investmentanteile in die nicht realisierten Reserven einzubeziehen, auch hier allerdings mit dem erhöhten Sicherheitsabschlag von 65 v. H.

Auch der Beschluß, Rücklagen nach § 6 b EStG beim haftenden Eigenkapital teilweise zu berücksichtigen, erfolgte einstimmig. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Rücklagen grundsätzlich die Anforderungen der Eigenmittelrichtlinie erfüllen.

Gleichfalls einstimmig beschlossen wurde die Empfehlung, die nachrangige Besicherung nachrangiger Verbindlichkeiten zuzulassen, die von Finanzierungstöchtern eingegangen worden sind. Diese Maßnahme entspricht international üblichen Finanzierungsweisen. Gleiches gilt für den Vorschlag, beim Kündigungsrecht für Genußrechte und nachrangige Verbindlichkeiten eine „Steueränderungsklausel“ zuzulassen. Mit beiden Maßnahmen, für die auch in der Anhörung plädiert wurde, entspricht der Ausschuß Forderungen des Bundesrates.

Auch der Verzicht auf die Streichung des Haftsummenzuschlags in § 12 KWG ist vom Ausschuß einstimmig beschlossen worden. Diese Maßnahme soll im Hinblick auf die sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergebenden Anpassungserfordernisse der

Kreditgenossenschaften insbesondere in den neuen Bundesländern zurückgestellt werden. Sie entspricht ebenfalls einer Forderung des Bundesrates.

Mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD hat der Ausschuß am Vorschlag des Regierungsentwurfs festgehalten, die Meldegrenze für Millionenkredite von 1 Mio. DM auf 3 Mio. DM zu erhöhen. Die Koalitionsfraktionen hatten sich zwischenzeitlich bereit erklärt, lediglich eine Erhöhung dieser Grenze auf 2 Mio. DM vorzunehmen, die Kosten für die bei der Deutschen Bundesbank bestehenden Evidenzzentrale jedoch den meldepflichtigen Kreditinstituten aufzuerlegen, weil die Meldungen ganz überwiegend im Interesse der Kreditwirtschaft erfolgten. Diese hatte jedoch signalisiert, daß sie zur Tragung dieser Kosten nicht bereit sei. Die Koalitionsfraktionen halten es daher für gerechtfertigt, die Grenze wie ursprünglich vorgesehen auf 3 Mio. DM anzuheben, um insoweit eine fühlbare Verwaltungs- und Kostenentlastung der Deutschen Bundesbank zu erreichen.

Die Fraktion der SPD hat dagegen die Beibehaltung der geltenden Meldegrenze von 1 Mio. DM bei Übernahme der durch die Evidenzzentrale entstehenden Kosten durch die Kreditinstitute beantragt. Sie hat diesen Antrag mit der großen Bedeutung der Meldepflicht für die Kreditwirtschaft insbesondere in den neuen Bundesländern begründet. Dies spreche einerseits für die Beibehaltung der geltenden Grenze, rechtfertige aber andererseits auch die Anlastung der Kosten der Evidenzzentrale an die aus dieser Einrichtung Vorteile ziehende Kreditwirtschaft. Dieser Antrag ist von den Koalitionsfraktionen abgelehnt worden.

Abgelehnt haben die Koalitionsfraktionen auch den Antrag der Fraktion der SPD, die Kreditinstitute zur Angabe der genauen Höhe ihrer Einlagensicherung zu verpflichten. Sie haben dabei angeführt, daß bei Einlagensicherungssystemen, die prozentual an die Höhe des haftenden Eigenkapitals der Kreditinstitute anknüpfen, wegen häufiger Änderungen des haftenden Eigenkapitals entsprechend häufige Änderungen der Angaben über die Höhe der Einlagensicherung erfolgen müßten, wobei die Fraktion der SPD diesem Argument jedoch dadurch Rechnung zu tragen beabsichtigte, daß die Angaben über die Höhe der Einlagensicherung „auf der Basis der letzten testierten Bilanz“ zu erfolgen hätten. Die Koalitionsfraktionen haben sich über das genannte Argument hinaus die Darlegungen der Bundesregierung zu eigen gemacht, daß die Verpflichtung der nicht einer inländischen Einlagensicherung angehörenden Institute, ihre Kunden auf diese Tatsache hinzuweisen, gewissermaßen „automatisch“ eine Angabe über die genaue Höhe der ausländischen Einlagensicherung nach sich ziehen werde, weil der Bankkunde, sobald er auf das Fehlen einer inländischen Einlagensicherung aufmerksam gemacht werde, eine Information über die Höhe der ausländischen Einlagensicherung verlangen werde. Bei den inländischen Instituten seien die von der Fraktion der SPD geforderten Angaben entbehrlich, da die inländischen Sicherungseinrichtungen in der Praxis eine vollständige Absicherung böten.

Einstimmig festgehalten hat der Ausschuß an dem Vorschlag, die Vorschriften über den Sparverkehr aufzuheben. Er schließt sich der Begründung dieser

Maßnahme im Gesetzentwurf der Bundesregierung an, die auch von der Deutschen Bundesbank und vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unterstützt worden ist. Diese nicht durch die EG bedingte Maßnahme soll jedoch nicht schon am 1. Januar 1993 in Kraft treten, sondern, um der Kreditwirtschaft eine angemessene Zeit für die Änderung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuräumen, erst zum 1. Juli 1993. Da der Begriff der Spareinlagen trotz des Wegfalls der Vorschriften über den Sparverkehr weiterhin von Bedeutung sein wird, schlägt der Ausschuß ebenfalls einstimmig vor, die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, die die Spareinlagen für die Liquiditätsgrundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen definiert, insoweit der Zustimmungspflicht durch den Deutschen Bundestag zu unterwerfen. Damit soll der Deutsche Bundestag das Recht erhalten, weiterhin den Begriff der Spareinlagen zu beeinflussen.

Schließlich schlägt der Ausschuß einstimmig vor, die Ermächtigungsvorschrift des neuen § 53c KWG praktikabler zu machen. Diese Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, den Verzicht auf die gesonderte Zulassung und Überwachung von Kreditinstitutszweigstellen aus den EFTA-Staaten oder Staaten, mit denen dem EWR-Abkommen vergleichbare Abkommen geschlossen worden sind, auf andere Staaten auszuweiten, sofern Reziprozität gegeben ist. Die Bundesregierung hat dabei zu § 53c Nr. 2 Buchstabe c klargestellt, daß der Begriff „zwischenstaatliche Vereinbarung“ nicht „Abschluß eines Staatsvertrags“ bedeutet. Vielmehr könne eine zwischenstaatliche Vereinbarung auch durch einen Briefwechsel der Aufsichtsbehörden getroffen werden.

Erörtert wurde auf Wunsch der Fraktion der SPD die Frage, ob Reserven nach § 26a KWG in die nicht realisierten Reserven einbezogen werden können. Dieses Anliegen wurde nicht aufgegriffen, nachdem die Bundesregierung dargelegt hatte, daß eine solche Maßnahme nicht mit der Eigenmittellrichtlinie vereinbar sei.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Gesetzentwurf beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Zu Nummer 5 (§ 2b KWG)

Redaktionelle Änderung (Textverbesserung).

Zu Nummer 8 (§ 10 KWG)

Zu Buchstabe d (Absätze 4a bis 4c)

Absatz 4a

Satz 1 — Nummer 4

Die Grenzen für die Anerkennung von nicht realisierten stillen Reserven in Wertpapiervermögen werden

im Hinblick auf die Kursschwankungen auf 35 v. H. herabgesetzt. Um den bewährten Verbund im Genossenschafts- und im Sparkassenwesen nicht zu gefährden, wird vom Grundsatz abgewichen, stille Reserven in nicht notierten Wertpapieren nicht als haftendes Eigenkapital anzuerkennen. Die Vorschrift wird ergänzt, um auch nicht realisierte Reserven in Anteilen an Investmentfonds zu berücksichtigen, die Kreditinstitute in ihrem Bestand haben.

Satz 1 — neue Nummer 5

Die in Rücklagen nach § 6 b des Einkommensteuergesetzes eingestellten, realisierten stillen Reserven werden teilweise berücksichtigt. Der Abschlag ist im Hinblick auf mögliche Steuerzahlungen notwendig.

Satz 2

Der Regierungsentwurf sieht für die Anerkennung von nicht realisierten Reserven enge Grenzen vor. Die Kreditinstitutsverbände haben vorgetragen, daß diese Grenzen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zu ihren ausländischen Konkurrenten führen würden. Der Ausschuß hat sich dieser Argumentation weitgehend angeschlossen und die Grenzen heraufgesetzt.

Satz 3

Klarstellung des Zitats.

Absatz 4 c

Folgeänderung wegen der Anerkennung nicht realisierter Reserven bei nicht notierten Wertpapieren und Investmentfondsanteilen als haftendes Eigenkapital.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Doppelbuchstabe aa

An den internationalen Kapitalmärkten sind Anleihen nur unterzubringen, wenn dem Investor vom Schuldner zugestanden wird, im Falle einer den Investor belastenden Steueränderung die Anleihe zu kündigen oder aber vom Schuldner für die zusätzliche Steuerbelastung entschädigt zu werden. Da solche Entschädigungszahlungen das Eigenkapital erheblich verteuern würden, wird den Kreditinstituten für diesen Fall eine vorzeitige Kündigung der aufgenommenen Genußrechte zugestanden. Eine entsprechende Regelung ist auch für nachrangige Verbindlichkeiten vorgesehen.

Neue Doppelbuchstaben ee sowie ff und gg

Klarstellung des Gewollten und redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe f (Absatz 5 a)

Satz 1

Nummer 2

Siehe Begründung zu Buchstabe e Doppelbuchstabe aa.

Nummer 3

Die Änderung trägt international üblichen Finanzierungswegen Rechnung. Wenn das ausschließlich für den Zweck der Kapitalaufnahme gegründete Tochterunternehmen die ihm von Dritten zugeflossenen nachrangigen Verbindlichkeiten der Mutter, z. B. über den Erwerb gleich strukturierter nachrangiger Verbindlichkeiten der Mutter, praktisch unverändert zur Verfügung stellt, ist dies als Durchleitung des für die Mutter aufgenommenen Kapitals zu werten. Eine Aushöhlung der die Haftungsfunktion begründenden Nachrangabrede ist damit nicht gegeben. Derartige Besicherungen der Emissionen ausländischer Finanzierungstöchter sind an den internationalen Kapitalmärkten erforderlich und üblich.

Satz 5

Klarstellung des Gewollten.

Satz 7

Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, daß der Erwerber von nachrangigen Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts nicht durch die Verwendung von Bezeichnungen für die nachrangigen Verbindlichkeiten über die nachrangige Erfüllung dieser Forderungen getäuscht wird.

Zu Buchstabe g (Absätze 6 a und 6 b)

Absatz 6 b

Folgeänderung wegen Einfügung von § 10 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 5.

Zur neuen Nummer 9 a (§ 11 KWG)

Bei den Liquiditätsgrundsätzen des Bundesaufsichtsamtes wird auf die Besonderheiten der Spareinlagen, soweit sie die Definition in der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute erfüllen, Rücksicht zu nehmen sein. Nach Streichung der Vorschrift

ten über den Sparverkehr im Gesetz über das Kreditwesen erhält der Deutsche Bundestag das Recht, weiterhin die Definition der Spareinlagen zu beeinflussen, indem die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute insoweit zustimmungspflichtig wird.

Zu Nummer 10 (§ 12 KWG)

Im Hinblick auf die Anpassungserfordernisse der Kreditgenossenschaften an die neuen Vorschriften dieser Novelle wird der Vorschlag der Bundesregierung, den Haftsummenzuschlag als Bemessungsgrundlage für die Anlage in schwerliquidisierbaren Wirtschaftsgütern zu streichen, zurückgestellt.

Zu Nummer 30 (§ 41 KWG)

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, daß die deutschen Kunden von Kreditinstituten nicht über die Herkunft ihres Vertragspartners im Unklaren gelassen werden.

Zu Nummer 36 (§§ 53b bis 53d)

§ 53b

Folge der Änderung in § 41 Abs. 2.

§ 53c

Durch die Änderung des Regierungsentwurfs wird die Vorschrift praktikabler gemacht.

Zu Nummer 39 (§ 56 KWG)

Übernahme der Anregungen des Bundesrates in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung.

Zur neuen Nummer 40 a (§ 62 KWG)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

§ 62 Abs. 5 Satz 3 KWG beinhaltet eine Anzeigepflicht des Abschlußprüfers unter anderem für den Fall, daß das Unternehmen nicht mehr die Voraussetzungen der steuerbefreiten Vermietungsgenossenschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG erfüllt. Diese Anzeigepflicht war wegen der Freistellungsregelung in § 12

Abs. 4 KWG erforderlich. Sie geht nunmehr ins Leere, da § 12 Abs. 4 KWG in der durch das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2408) geänderten Fassung nicht mehr wie ursprünglich nach dem Steuerreformgesetz 1990 (BGBl. I S. 1093) auf die steuerbefreite Vermietungsgenossenschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG verweist, sondern verlangt, daß die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft „überwiegend auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder gerichtet ist“.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Den privaten Bausparkassen wird Gelegenheit gegeben, den Aufbau ihrer Einlagensicherungseinrichtungen in angemessener Zeit abzuschließen.

Zu Artikel 2 — Änderung der Gewerbeordnung

Übernahme der Anregungen des Bundesrates in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung.

Zu Artikel 5 — Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Durch die Änderung des Wortlauts wird dem Spezialitätsprinzip im Bausparwesen besser als durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung Rechnung getragen.

Zu Artikel 6 — Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 53c Nr. 1 KWG trägt dem EWR-Abkommen Rechnung und eröffnet die Möglichkeit, im Rahmen einer Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auf Kreditinstitute aus den EFTA-Ländern auch die Vorschriften des KWG über ausländische Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden sind. Der Hinweis auf § 53c Nr. 1 KWG ist dafür erforderlich, um eine Gleichstellung der Zweigstellen von Kreditinstituten aus den EFTA-Staaten mit denen aus den EG-Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Zu Artikel 9 — Inkrafttreten

Die Aufhebung der Vorschriften über den Sparverkehr soll erst zum 1. Juli 1993 in Kraft treten.

Bonn, den 25. November 1992

Dr. Karl H. Fell

Martin Grüner

Elmar Müller (Kirchheim)

Dr. Norbert Wieczorek

Berichterstatte

